

# Bernischer Geometerverein Sekt. d.S.G.V.

Autor(en): **Albrecht, E.J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bundesratsbeschluss

betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der  
Versicherung der Polygonpunkte.

(Vom 17. November 1911.)

*Der schweizerische Bundesrat,*

in Ausführung des Art. 24 der Verordnung vom 15. Dezember 1910 betreffend die Grundbuchvermessungen und der Art. 44—48 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen,

*beschliesst:*

1. Es werden an die Kosten der vorschriftsgemässen Versicherung der Polygonpunkte vom Bunde folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. im Instruktionsgebiet I 60 % dieser Kosten, in dem Sinne, dass die Gesamtsubvention Fr. 200 per Hektar nicht übersteigen darf (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen);
- b. in den Instruktionsgebieten II und III Fr. 2.— für jeden Polygonpunkt, der durch einen behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Stein versichert ist.

2. In den Vermessungsverträgen und in den Abrechnungen sind für alle drei Instruktionsgebiete die Kosten der Polygonversicherung in den Hektarenpreis nicht einzubeziehen.

*Bern, den 17. November 1911.*

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

*Ruchet.*

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

*Schatzmann.*

Der französische Text ist in No. 12 des letzten Jahrganges erschienen.

Red.

## Bernischer Geometerverein.

Sekt. d. S. G. V.

Unsere 59. Vereinsversammlung fand am 10. Dezember v. J. bei einer Beteiligung von 32 Mitgliedern im Kasino in Bern statt. Infolge Todesfall haben wir leider unser langjähriges Mitglied

Herrn J. J. Vögeli, alt Stadtgeometer von Biel, verloren. Als neue Mitglieder wurden folgende Herren in den Verein aufgenommen:

1. Paul Kübler, Konk.-Geom. beim Verm.-Bureau des Kant. Bern
2. Albert Baumer, „ „ „ „ „ „ „ „
3. Walter Hörni, „ „ „ „ „ „ „ „
4. Jos. Villemin, „ „ „ „ „ „ „ „
5. Jos. Juilland, „ „ „ „ „ „ „ „
6. Rob. Weber, „ „ „ „ „ „ „ „
7. Aug. Winkler, „ „ in Murten
8. Rob. Dietlin, „ „ in Pruntrut
9. Fr. Brunner, „ „ in Pruntrut

Der vom Vorstande vorgebrachte Antrag betr. Titelfrage, dem Zentralvorstand die Bezeichnung „Patentierter Geometer“ vorzuschlagen, wurde mit grosser Mehrheit, nach allseitiger reger Diskussion, zum Beschluss erhoben. Zur Motivierung dieses Antrages wird geltend gemacht, dass die bereits als Untertitel d. S. G. V. angeführte Bezeichnung „Staatlich geprüfter Geometer“ die zukünftigen Geometer als Inhaber eines eidg. Patentes nicht kennzeichne, da in der Schweiz allgemein unter Staat die Kantone verstanden werden. Der vorgeschlagene Titel ist kurz, lässt sich sehr gut in die andern Landessprachen übersetzen und wird von jedermann leichter verstanden werden.

Vom kant. Vermessungsbureau wurde ein Komparator vorgeführt, der seines geringen Volumens und der einfachen Handhabung wegen zur Anschaffung empfohlen werden darf. Es ist ein Invarband von 5 Meter Länge, das zusammengerollt leicht überallhin transportiert werden kann.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

---

### **Kleine Mitteilungen.**

Es ist aus Geometerkreisen das Erstaunen darüber ausgedrückt worden, dass zwei Stellen auf dem neu eingerichteten eidg. Vermessungsinspektorat nicht in dem Inseratenteil unserer Zeitschrift ausgeschrieben worden sind. Nach unsern Informationen stellt sich heraus, dass die Ausschreibung von eidg. Stellen *nur im Bundesblatt* erfolgt, wenn sie andere Zeitungen auch bringen, so tun diese letzteren es von sich aus.

Wer also auf eine eidg. Stellung aspiriert, abonniere statt einer Fachzeitschrift das Bundesblatt.

---